

RS OGH 1999/9/1 9ObA105/99b, 4Ob146/18a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1999

Norm

ABGB §1425 I

EO §307

Rechtssatz

Ein gerichtlicher Erlag nach § 1425 ABGB - § 307 EO stellt einen besonderen Anwendungsfall dieser Bestimmung dar, jedoch mit der Ausnahme, daß es einer Gläubigerverständigung nicht bedarf - hat schuldbefreiende Wirkung. Gerade die schuldbefreiende Wirkung bedingt es aber, daß ein Mindestmaß an Formstrenge eingehalten wird, und vom Erlagsantrag daher gefordert werden muß, daß Zweifel über den vom Erleger anzugebenden Erlagszweck möglichst ausgeschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 105/99b
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 ObA 105/99b
- 4 Ob 146/18a
Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 146/18a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112383

Im RIS seit

01.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>